

Schutz und Rechte bei häuslicher Gewalt



Informationen für Betroffene



DIESE BROSCHÜRE WILL

- **IHNEN MUT MACHEN**
- **SIE INFORMIEREN**
- **IHNEN NEUE PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN**

Häusliche Gewalt ist ein Thema, das sehr viele Menschen betrifft – entweder als direkt oder als indirekt betroffene Personen, die häusliche Gewalt bei einer Freundin, bei einer Arbeitskollegin oder Nachbarin mitbekommen. In Deutschland erfährt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen* jede 4. Frau in ihrem Leben mindestens einmal durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner Gewalt.**

Impressum

S&S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH
Altonaer Str. 65 | 20357 Hamburg

Diese Broschüre entstand nach einer Vorlage von BIG Koordinierung, Berlin.
www.big-koordinierung.de

6. Auflage
Hamburg, im Juli 2013

Träger von pro-aktiv Hamburg ist die
S&S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH.

* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (2004)

** Da von häuslicher Gewalt überwiegend Frauen betroffen sind, werden Frauen in dieser Broschüre als Betroffene angesprochen. Alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Beziehungsgewalt sind natürlich ebenso für gewaltbetroffene Männer gültig.

Häusliche Gewalt hat viele Gesichter und jede/r kann auf verschiedene Weise in Kontakt damit kommen:

Ihre Freundin hat Ihnen neulich anvertraut, dass ihr Mann sie immer schlägt, wenn sie nicht das tut, was er verlangt.

Gestern Abend hörten Sie die Nachbarn mal wieder sehr laut streiten. Spät in der Nacht kam die Polizei und heute hat die Nachbarin eine verschorfte Lippe und trägt eine große Sonnenbrille.

Ihr Freund verbietet Ihnen, sich mit Ihren Freundinnen zu treffen. Auch sonst kontrolliert er sie permanent, so dass Sie ohne sein Wissen und seine Erlaubnis keinen Schritt mehr tun können.

Ihr Mann bedroht Sie, dass er Ihnen das Leben zur Hölle machen wird, wenn Sie sich trennen und dass er Ihnen dann die Kinder wegnehmen wird.

Immer wenn er zu viel getrunken hat, zwingt er Sie, mit ihm zu schlafen.

Jeden Tag sagt er Ihnen und den Kindern, dass Sie nichts wert sind und nichts können. Außerdem gibt er Ihnen und anderen Menschen dafür die Schuld, dass es bei ihm „nicht so gut läuft“ und ihm dadurch häufiger mal „die Hand ausrutscht“.

All das ist häusliche Gewalt. Mit seinen Handlungen versucht

der Täter, immer mehr Macht und Kontrolle gegenüber dem Opfer zu gewinnen. Häusliche Gewalt bezeichnet gewalttätiges Handeln zwischen Personen, die eine Partnerschaft führen oder geführt haben, sowie zwischen Personen, die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen. Solche Gewalt-handlungen geschehen überall: zu Hause, auf der Straße, am Arbeitsplatz, im Urlaubsort oder anderswo.

Wenn Sie in Ihrer Partnerschaft, Ehe oder Familie häusliche Gewalt erfahren, haben Sie das Recht, sich dagegen zu wehren. Diese Gewalt äußert sich, wenn Sie z. B. misshandelt, geschlagen, verletzt, bedroht, eingesperrt, gefangen gehalten, zu sexuellen Handlungen gezwungen, vergewaltigt, belästigt und verfolgt (Stalking) wurden/werden oder Ihre Kinder misshandelt oder sexuell missbraucht wurden/werden.

Ihr (Ex-)Partner begeht mit den körperlichen und sexuellen Gewalttaten sowie dem Stalking strafbare Handlungen, die von Polizei und Justiz verfolgt werden (z. B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Über 90 % der Opfer sind Frauen. Aber es gibt auch Männer, die häusliche Gewalt erleben. Häufig sind Kinder direkt oder indirekt als Zeugen der Gewalt betroffen und bedürfen besonderer Unterstützung. Denn Kinder verfügen über geringere Schutzmechanismen als Erwachsene und befinden sich in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern. Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder haben ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten,

psychosomatischen Störungen und psychischen Erkrankungen. Durch das Erleben von häuslicher Gewalt werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich beeinträchtigt. Auch das Beobachten von Gewalt ist eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder.

Häusliche Gewalt kommt in allen Altersgruppen und sozialen Schichten vor und betrifft deutsche Frauen ebenso wie Frauen mit Migrationshintergrund.

Die Folgen häuslicher Gewalt sind tiefe Verletzungen in Körper und Seele der Betroffenen. Neben den direkten Verletzungen wie Prellungen, Schürf- oder Schnittwunden, werden viele Opfer auf Dauer krank. Sie haben immer mehr Mühe, ihre alltäglichen Aufgaben zu erledigen und sich um die Kinder zu kümmern. Viele Frauen können aufgrund der Gewalterfahrungen keiner Beschäftigung (mehr) nachgehen.

Bei den meisten Menschen, die häusliche Gewalt über einen längeren Zeitraum erleben, leidet das Selbstwertgefühl. Sie schämen sich für das, was ihnen angetan wird und suchen die Schuld statt beim Täter häufig bei sich selbst. Daher verharren viele Betroffene zu lange in gewalttätigen Beziehungen und hoffen darauf, dass sich der Partner ändert. Doch die betroffenen Opfer müssen nicht verharren und warten, dass sich der Täter ändert (denn dies geschieht eher selten) – sie selbst können aktiv etwas zur Veränderung beitragen, indem sie sich anderen anvertrauen, sich informieren und Unterstützung suchen.

Wir wollen Sie mit dieser Broschüre über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren, sich gegen häusliche Gewalt zu wehren und sich und Ihre Kinder vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Wir wollen mit dieser Broschüre aber vor allem Mut machen, sich Hilfe zu suchen! Jede Geschichte ist einzigartig und doch gibt es immer Auswege aus der Gewalt. Diese Wege können sehr unterschiedlich aussehen. Und es gibt Menschen, die auf diesem Weg Unterstützung und Hilfe leisten können. Es gibt viele ehemalig Betroffene, die den Weg aus der Gewalt geschafft haben und heute ein gewaltfreies Leben führen.

Es lohnt sich, den Versuch zu wagen, etwas zu ändern!

S. 9 Im 1. Teil informieren wir Sie über die Möglichkeiten der Polizei, zu Ihrem Schutz und gegen Gewalt einzuschreiten und über Maßnahmen, die Sie selbst zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit Ihrer Kinder ergreifen können.

S. 23 Im 2. Teil finden Sie Erläuterungen, wie es zu einem Strafverfahren kommt, welche Rolle und welche Rechte Sie als Zeugin in diesem Verfahren haben.

S. 31 Der 3. Teil informiert Sie über zivilrechtliche Möglichkeiten, um sich vor weiteren Gewalttätigkeiten zu schützen. Sie erfahren z. B., wie Sie Kontakt- und Näherungsverbote oder das Verbot für den Täter, die gemeinsame Wohnung weiter zu nutzen, bei Gericht erreichen können (Gewaltschutzgesetz).

S. 39 Im 4. Teil finden Sie Adressen von Beratungsstellen, Familiengerichten und weiteren Unterstützungsangeboten für Betroffene von Beziehungsgewalt in Hamburg.

TEIL 1

SCHUTZMASSNAHMEN

WAS IST HÄUSLICHE GEWALT?

Unter häuslicher Gewalt ist die Gewalt in (Ex-)Partnerschaften und Gewalt gegen erwachsene Angehörige im sozialen Nahraum – unabhängig vom Tatort und dem Wohnsitz der Partner – zu verstehen.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalt) stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

DER POLIZEILICHE SCHUTZ

Die Polizei ist rund um die Uhr kostenlos unter der Telefonnummer **110** zu erreichen.*

Wenn Sie die Polizei rufen: Teilen Sie mit,

- was passiert ist,
- ob, durch wen und wodurch Sie akut gefährdet sind,
- ob, durch wen und wodurch Sie verletzt sind,
- ob Ihnen unmittelbar weitere Gewalt droht,
- ob der Täter Waffen besitzt.

Danach entscheidet sich, ob die Polizei mit besonderer Eile zu Ihnen kommen kann.

Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich in Sicherheit, z. B. bei Nachbarn, in Geschäften oder sichern Sie sich in Ihrer eigenen Wohnung.

Teilen Sie der Polizei mit, wo Sie erreichbar sind.

* Der Einsatz der Polizei ist für Sie nicht mit Kosten verbunden.

Wenn die Polizei kommt, werden Sie getrennt vom Gewalttäter befragt und können Ihre Situation erläutern.

Sie können mit Ihren Kindern unter Polizeischutz den Tatort verlassen, um sich

- in Sicherheit zu bringen (z. B. in einem Frauenhaus),
- in medizinische Betreuung/Behandlung zu begeben oder
- um Verletzungen und Spuren der Gewalttat dokumentieren zu lassen.

Wenn Sie sich in einer akuten Gefährdungssituation befinden oder bereits eine Straftat passiert ist,

- schildern Sie der Polizei ausführlich das Vorgefallene, damit sie entsprechende Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zur Verfolgung des Straftäters einleiten kann,
- berichten Sie auch über nicht sichtbare oder zurückliegende Verletzungen,
- benennen Sie nach Möglichkeit Zeugen,
- übergeben Sie der Polizei gegebenenfalls das Tatwerkzeug.

Die Polizei kann dem Täter eine **Wegweisung** aus der Wohnung erteilen, ihm den Schlüssel abnehmen und ihm das weitere Betreten der Wohnung verbieten. Weiterhin kann die Polizei ein **Kontakt- und Näherungsverbot** gegen den Täter aussprechen, um zu verhindern, dass er sich Ihnen nähert oder sonstigen Kontakt (z. B. über Telefon, SMS, E-Mail etc.) zu Ihnen und/oder Ihren Kindern aufnimmt. Die Wegweisung/das Betretungsverbot sowie das Kontakt- und Näherungsverbot werden in der Regel für die Dauer von 10 Tagen ausgespro-

chen, um Ihnen zu ermöglichen, in dieser Zeit vom Gefährder unbeeinflusst zivilrechtliche Anordnungen (z. B. nach dem Gewaltschutzgesetz) zu erwirken. Das Verbot verlängert sich automatisch bis zu einer gerichtlichen Entscheidung, sofern Sie einen Antrag beim Familiengericht einreichen (die Höchstdauer beträgt 20 Tage).

Darüber hinaus kann die Polizei ein **Aufenthaltsverbot** gegen den Täter erlassen. Dieses Verbot kann auch für mehrere Tage gelten und sich auf Orte beziehen, an denen Sie sich aufhalten müssen (z. B. Arbeitsstelle, Kita, Schule).

Die Polizei hat auch die Möglichkeit, den Täter vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen, wenn die akute Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Damit Sie informiert werden können, wann Ihr Partner entlassen wird, teilen Sie den Beamtinnen/Beamten mit, wo Sie telefonisch erreichbar sind.

Welche Maßnahmen die Polizei letztendlich trifft, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Mit weiteren Fragen zu Ihrem Schutz, zu rechtlichen Möglichkeiten und weiterer Unterstützung können Sie sich selbst an pro-aktiv Hamburg, die Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking, wenden (siehe Umschlag). Wenn Sie möchten, dass die Mitarbeiterinnen von pro-aktiv Hamburg Sie anrufen, kann die Polizei – mit Ihrem Einverständnis – Ihre Telefonnummer weiterleiten.

SIE ERSTATTEN EINE ANZEIGE BEI DER POLIZEI.

Die Polizei ist verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen. Diese können z. B. (mündlich oder schriftlich) von Nachbarn, Familienangehörigen, der Polizei und von Ihnen selbst erstattet werden. Die Polizei nimmt dazu Ihre Personalien auf. Sie haben bei besonderer Gefährdung das Recht, statt Ihrer Wohnanschrift eine andere Anschrift anzugeben, unter der Sie für die Polizei erreichbar sind. Das kann die Anschrift einer Anwältin/eines Anwaltes, einer Freundin, Ihrer Arbeitsstelle, einer Hilfeinrichtung o. ä. sein.

Bei der Anzeige schildern Sie, was Ihnen geschehen ist. Sie erhalten von der Polizei ein „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ und das polizeiliche Aktenzeichen.

Bei der Polizei Hamburg arbeiten erfahrene und geschulte Beamtinnen und Beamte für Fälle häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten. Von einem so spezialisierten Sachbearbeiter/einer so spezialisierten Sachbearbeiterin erhalten Sie im weiteren Verlauf eine Vorladung mit einem Termin zu einer Zeugenvernehmung, denn Ihre Angaben sind unverzichtbar für den Fortgang des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Falls Sie verhindert sind, können Sie frühzeitig einen neuen Termin vereinbaren. Sie können sich vor diesem Termin anwaltlich beraten lassen. Es ist in der Regel auch möglich, sich zu den Vernehmungen von einer Person Ihres Vertrauens oder von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt begleiten lassen. Diese/r darf bei Ihrer Vernehmung anwesend sein.

Wenn Sie mit dem Täter verwandt, verlobt, verheiratet, verschwägert sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das heißt, Sie können sich zu jedem Zeitpunkt entscheiden, nicht auszusagen. Die Akte wird einige Jahre aufbewahrt. Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch dafür, auszusagen zu wollen, kann das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere, dass die Tat im Hinblick auf den Zeitablauf noch beweisbar ist, wieder aufgenommen werden. Werden Sie nach Erstattung der Anzeige erneut geschlagen, erpresst und/oder bedroht, sollten Sie dies umgehend Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt, der Polizei, der Amts-/Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitteilen.

Nur wenn die Übergriffe Ihres (Ex-)Partners bekannt werden, können Sie Unterstützung erhalten!

Wichtig:

- Berichten Sie von Beginn an über alle bisherigen Gewalttaten/Bedrohungen durch Ihren (Ex-) Partner.
- Teilen Sie mit, wenn Sie Angst vor weiterer Gewaltanwendung haben gegen sich, Ihre Kinder oder andere Personen, die Ihnen helfen wollen.
- Nennen Sie alle Personen, die vom Tatgeschehen etwas gesehen oder gehört haben (können).
- Legen Sie – wenn möglich – ärztliche Atteste über (auch ältere) Verletzungen und Folgen vor.
- Schreiben Sie ein Gedächtnisprotokoll über den oder die Vorfälle. Notieren Sie darin die genaueren Umstände (Datum, Uhrzeit, Zeugen), weitere Bedrohungen oder

Gewalthandlungen. Ihre Unterlagen helfen Ihnen in späteren Gerichtsprozessen. Wenn Sie Verletzungen haben, entbinden Sie schon bei der Anzeigenerstattung Ihre Ärztin/Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.

Medizinische Behandlung und Atteste

Wenn Sie verletzt sind, sollten Sie sich von einer Ärztin/einem Arzt Ihres Vertrauens behandeln lassen. Bei häuslicher Gewalt und sexuellen Gewalttaten sollten Sie unmittelbar nach der Tat ein Krankenhaus oder eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen, um Verletzungen zu dokumentieren (wenn möglich auch mittels Fotografien) und Spuren sichern zu lassen. Dafür können Sie sich an die Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle des UKE wenden (siehe Adressen, Teil 4).

Die **Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle** bietet:

- Kostenlose medizinische Beratung/Untersuchung
- Fotodokumentation und Spurensicherung
- Kostenlose Erstellung gerichtsverwertbarer Gutachten
- Falls notwendig: Vermittlung an weitere Fachärzte
- Beratung auch ohne Einschaltung der Polizei
- Alle Feststellungen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, bis das Opfer sie freigibt.

Es ist wichtig, dass Sie sich erst nach der ärztlichen/rechtsmedizinischen Untersuchung waschen, auch wenn es sehr unangenehm ist. Weitere Gegenstände, Kleidung und Wäsche, die Spuren der Gewalttat tragen, sollten Sie in Papier(tüten) aufbewahren und der Polizei übergeben.

Lassen Sie sich in jedem Fall Ihre Verletzungen attestieren.

Solche Atteste sind zur Beweissicherung und in einem Strafverfahren sehr wichtig.

SIE ERSTELLEN EINEN KRISENPLAN.

Manchmal eskaliert eine Situation so schnell, dass man keine Zeit hat, über mögliche Handlungsalternativen nachzudenken. In solchen Fällen kann ein im Vorhinein erstellter Krisenplan eine gute Hilfe sein, wieder handlungsfähig zu werden.

In jedem Falle gilt: Die Sicherheit von Ihnen und Ihren Kindern geht vor! Trauen Sie Ihrem Gefühl.

Wenn Sie gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehen, versuchen Sie, sich in der Nähe des Telefons aufzuhalten oder die Wohnung zu verlassen. Bringen Sie sich lieber einmal zu viel in Sicherheit als einmal zu wenig. Rufen Sie lieber einmal zu oft die Polizei als einmal zu wenig.

- Haben Sie möglichst immer ein Handy dabei. Sorgen Sie dafür, dass der Akku aufgeladen ist.
- Speichern Sie wichtige Nummern (z. B. Polizei, Frauenhaus) im Handy oder tragen Sie eine Liste bei sich.
- Rufen Sie bei drohender Gefahr die Polizei. Die Notrufnummer 110 kann man immer wählen, auch wenn kein Guthaben auf dem Handy ist. Auch in Telefonzellen kann man kostenlos die 110 wählen.
- Informieren Sie Nachbarn und vertraute Personen über die Situation. Sprechen Sie ab, wo Sie im Notfall für eine Nacht unterkommen könnten.
- Sie können im Notfall immer in ein Frauenhaus flüchten.

Dorthin können Sie Ihre Kinder mitnehmen.

- Vereinbaren Sie evtl. mit einer vertrauten Person ein Codewort, mit dem Sie am Telefon signalisieren, dass die Polizei verständigt werden soll.
- Bewahren Sie wichtige Papiere und Dokumente an einem sicheren Ort auf. Hinterlegen Sie Kopien oder Originale bei einer vertrauten Person.
- Versuchen Sie, etwas Geld zu sparen und für Notfälle (z. B. für eine Taxifahrt) sicher aufzubewahren.
- Packen Sie einen „Notfallkoffer“ und bewahren Sie ihn an einem sicheren Ort auf. Dieser Koffer sollte Dokumente, Schlüssel, wichtige Medikamente, Geld, Telefonnummern, etwas Ersatzkleidung (auch für die Kinder) enthalten.
- Erkunden Sie die Fluchtwege im Haus (Ausgänge, Fenster, Aufzüge).
- Sprechen Sie mit der Schul- oder Kindergartenleitung über mögliche Gefahren, damit diese Ihr Kind schützen können.
- Lassen Sie sich nicht von Ihrem sozialen Umfeld isolieren. Verwandte, Freunde und Nachbarn sind eine wichtige Unterstützung in belastenden Lebenssituationen und können wertvolle Gesprächspartner sein. Sie können alltägliche Hilfen anbieten, wie z. B. im Notfall auf die Kinder aufzupassen.
- Wenn Sie sich unterwegs von dem Täter bedroht fühlen, suchen Sie die Nähe anderer Menschen. Sprechen Sie diese gezielt an, dass Sie Hilfe brauchen.

Diese Liste ist nicht abschließend und soll eher dazu anregen, aufmerksam zu werden für die Gefahren und die eigenen Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten. Der Krisenplan soll zu Ihrer individuellen Situation passen. Daher haben Sie viel-

leicht wichtige andere Ideen, wie Sie sich vorbereiten können.
In jedem Fall kann es hilfreich sein, einen Krisenplan mit einer Mitarbeiterin einer Beratungsstelle zu besprechen.

SIE ENTSCHEIDEN SICH, DIE WOHNUNG ZU VERLASSEN.

Wenn Sie allein oder mit Ihren Kindern die Wohnung verlassen, können Sie rund um die Uhr Schutz und Unterkunft in einem Frauenhaus finden (siehe Telefonnummern am Ende des Heftes). **Stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher!**

Wenn Sie Schutz im Frauenhaus suchen, können Sie dort zu jeder Tages- und Nachtzeit anrufen. Aus Sicherheitsgründen werden die Anschriften der Frauenhäuser nicht bekannt gegeben. Es gibt einen Treffpunkt, den Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Von dort aus werden Sie abgeholt.

Nehmen Sie – wenn es möglich ist – vor dem Verlassen der Wohnung Ihre persönlichen Dinge mit, wie

- Ausweis/Pass von Ihnen und Ihren Kindern
- Geburtsurkunde/Heiratsurkunde
- Krankenversicherungskarte von Ihnen und den Kindern.

Dazu können auch gehören:

- Unterlagen der Aufenthaltsberechtigung
- Mietvertrag
- Arbeitsvertrag/Rentenbescheide

- Arbeitserlaubnis
- Bescheide des Jobcenters oder Sozialamts
- Sorgerechtsentscheide
- Kontokarte, Kontounterlagen
- Ärztliche Atteste
- Notwendige Medikamente
- persönliche Dinge für Sie und Ihre Kinder (Kleidung, Hygieneartikel, Spielzeug, Schulsachen, Tagebuch...)

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Dinge aus der Wohnung benötigen, kann die Polizei Sie – bei weiterhin bestehender Gefahr – zu Ihrer Wohnung begleiten, um Sie zu schützen.

ANMELDUNG UND AUSKUNFTSSPERRE FÜR IHRE NEUE WOHNUNG

Nach dem Hamburger Meldegesetz müssen Sie innerhalb von 7 Tagen Ihre neue Wohnung beim Kundenzentrum anmelden. Wenn Sie sich von einem gewalttätigen Partner trennen, in eine andere Wohnung oder in ein Frauenhaus ziehen und hier weitere Bedrohung und Gewaltanwendung durch ihn befürchten, können Sie eine Auskunftssperre für die neue Anschrift beantragen.

WIE BEANTRAGEN SIE EINE AUSKUNFTSSPERRE?

Die vorläufige Auskunftssperre muss persönlich in einem Hamburger Kundenzentrum beantragt werden. Sie benötigen Ihren Personalausweis oder Pass und müssen Ihren Namen,

den Namen Ihrer Kinder, die Geburtsdaten und Ihre neue Anschrift angeben. Die Beantragung einer Auskunftssperre ist gebührenfrei. Kommen Sie aus einem anderen Bundesland, sollten Sie schnellstens auch im Herkunftsort eine Auskunftssperre beantragen.

Nach Einrichtung der vorläufigen Auskunftssperre erhalten Sie per Post einen Antrag für die Begründung der Sperre.

Das Amt für zentrale Meldeangelegenheiten muss überprüfen, ob eine Auskunftssperre für Sie rechtmäßig ist. Deshalb ist es notwendig, dass Sie begründen, warum Sie sie brauchen. Dazu können Sie z. B. schreiben, durch wen Sie bedroht sind, was Ihnen angetan oder angedroht wurde, welche Verletzungen oder Schäden bereits entstanden sind, über welchen Zeitraum es sich erstreckte, was Sie konkret befürchten usw. Nach der Prüfung durch das Amt für zentrale Meldeangelegenheiten kann es sein, dass Sie gebeten werden, weitere Beweise zu erbringen. Als Beweise gelten z. B. ärztliche Atteste, Bestätigungen von Zeugen, das Aktenzeichen der Strafanzeige.

Haben Sie solche Beweise nicht, können Sie sich über das weitere Vorgehen von einer der Beratungsstellen informieren (s. Adressteil). Über die Einrichtung der Auskunftssperre und ihre Dauer (z. B. 1/2 Jahr, 1 Jahr) werden Sie schriftlich informiert. **Beachten Sie die angegebene Frist, danach läuft die Auskunftssperre automatisch aus.** An eine Verlängerung müssen Sie daher selbst rechtzeitig denken. Es ist notwendig, dass Sie dem Amt für zentrale Meldeangelegenheiten dann mitteilen, dass und wodurch immer noch Gefahr für Sie besteht.

Es ist auch notwendig, dass Sie für Ihre Kinder das Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragen. Sonst kann die Auskunftssperre zugunsten der Kinder nicht aufrecht erhalten bleiben. Ohne diese ließe sich jedoch auch Ihr Aufenthaltsort erschließen.

WIE WIRKT DIE AUSKUNFTSSPERRE?

Sobald Sie eine Auskunftssperre erhalten haben, wird bei einer Nachfrage Ihre neue Adresse nur an Behörden (Gericht, Jugendamt etc.) weitergegeben. Bei Anfragen von Privatpersonen oder Firmen werden Sie angeschrieben und gefragt, ob Ihre Adresse weitergegeben werden darf oder ob durch die Weitergabe an die anfragenden Personen eine Gefahr für Sie entstehen könnte. Sie müssen diese Anfrage unbedingt innerhalb der angegebenen Frist beantworten. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Adresse an die anfragende Stelle weitergegeben wird, müssen Sie begründen, warum dies gefährlich für Sie sein könnte; ggf. empfiehlt es sich, mit den Anfragenden selbst Kontakt aufzunehmen, um eine Weitergabe der Anschrift zu verhindern. Melden Sie sich nicht, entscheidet das Amt für zentrale Meldeangelegenheiten, ob Ihre Adresse weitergegeben wird.

TEIL 2

DAS STRAFVERFAHREN

Im 2. Teil finden Sie Erläuterungen, wie es zu einem Strafverfahren kommt, welche Rolle und welche Rechte Sie als Zeugin in diesem Verfahren haben.

Nach der polizeilichen Ermittlung werden die Unterlagen zu Ihrer Anzeige an die Amts- oder Staatsanwaltschaft übergeben. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung vorliegen.

Nach dem Ermittlungsverfahren geht es in der Regel wie folgt weiter:

EINSTELLUNG/BEENDIGUNG DES VERFAHRENS

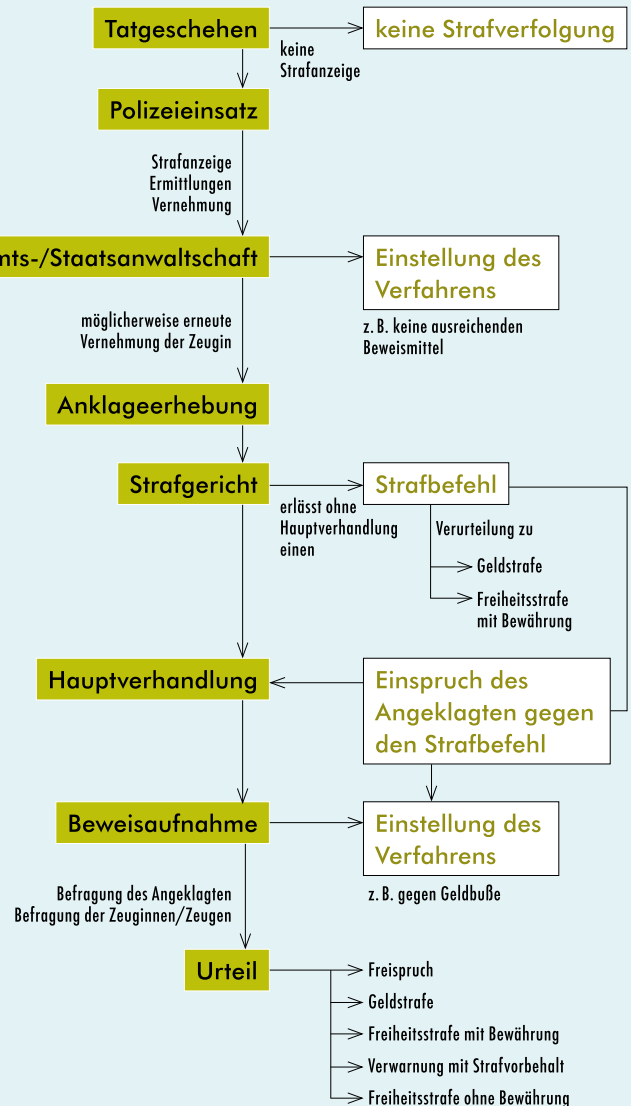
Die Amts-/Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein, wenn sie die Beweise für eine Verurteilung für nicht ausreichend hält. Gegen die Einstellung können Sie Beschwerde einlegen.

ANKLAGEERHEBUNG/STRAFBEFEHL

Reichen der Amts- oder Staatsanwaltschaft die Beweismittel aus, erhebt sie bei dem zuständigen Gericht Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls.

Durch einen Strafbefehl kann der Täter ohne Gerichtsverhandlung im schriftlichen Verfahren zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung durch das Gericht verurteilt werden. Dann ist das Gerichtsverfahren beendet. Sie werden darüber nicht informiert, können jedoch Ihrerseits schriftlich bei der Amts-/Staatsanwaltschaft nachfragen. **Als Opfer von Straftaten können Sie aber bereits bei der Polizei beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.**

STRAFVERFOLGUNG – EIN BEISPIEL



VERLAUF DER RICHTSVERHANDLUNG

Das Gericht entscheidet darüber, ob es die Anklage zulässt und legt einen Termin für eine gerichtliche Hauptverhandlung fest. Dazu werden Sie als Zeugin, alle weiteren Zeuginnen/Zeugen und der Täter geladen.

In der Regel findet die Hauptverhandlung innerhalb eines Jahres nach Erstattung der Anzeige statt. In der Hauptverhandlung müssen Sie nochmals eine umfassende Aussage machen, da das Gericht nur aufgrund der in der Verhandlung mündlich vorgetragene Schilderungen aller Beteiligten entscheiden darf. Das Gericht, die Amts-/Staatsanwaltschaft, aber auch der Angeklagte und sein/e Verteidiger/in können Ihnen weitere Fragen stellen. Sollten Sie sich dazu entscheiden, nicht auszusagen, also von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, dürfen Ihre früheren Aussagen vom Gericht nicht mehr berücksichtigt werden. Dies wird dann – sofern nicht weitere Beweismittel vorliegen – dazu führen, dass der Täter freigesprochen und nicht bestraft wird.

Bitte beachten Sie: Sofern der Angeklagte nicht in Untersuchungshaft sitzt, kann er sich frei im Gerichtsgebäude bewegen. Wenn Sie Angst vor einem Zusammentreffen haben, können Sie bis zu Ihrer Aussage in einem geschützten Zeugenzimmer warten. Informieren Sie vorab das Gericht (die Telefonnummer ist auf dem Ladungsschreiben angegeben) und wenden Sie sich an die Zeugenbetreuung (siehe Adressteil).

Im Gerichtssaal ist der Angeklagte grundsätzlich anwesend. Während Ihrer Vernehmung kann er aber unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Die gerichtliche Hauptverhandlung ist öffentlich (unter bestimmten Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit aber teilweise ausgeschlossen werden). Sie können sich von Vertrauenspersonen begleiten lassen. Während Ihrer Vernehmung müssen die Begleitpersonen im Zuschauerbereich sitzen. Sie können aber auch beantragen, dass sie neben Ihnen sitzen dürfen. Nach den Aussagen des Angeklagten, der Zeuginnen/Zeugen und gegebenenfalls der Sachverständigen fasst die Amts-/Staatsanwaltschaft das Vorgetragene nochmals zusammen und beantragt eine Strafe (Plädoyer).

Sind Sie anwaltlich vertreten, kann nun Ihre Anwältin/Ihr Anwalt Ihre Sicht der Dinge darstellen. Dann haben die Verteidigerin/der Verteidiger und zuletzt der Angeklagte das Wort. Danach trifft das Gericht seine Entscheidung (Urteil), indem es den Angeklagten zumeist entweder

- zu einer Geldstrafe oder
- zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die auch zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder
- ihn freispricht, da nach Ansicht des Gerichts die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Das Verfahren kann allerdings auch noch in der Hauptverhandlung – z. B. gegen eine Geldzahlung – eingestellt werden. Sie können sich jederzeit eine Anwältin/einen Anwalt Ihres Vertrauens suchen, sich beraten lassen und diese/n mit Ihrer

Vertretung beauftragen. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Anwältin/der Anwalt vor dem Prozess die Gerichtsakte lesen darf und in der Verhandlung Fragen an alle Beteiligten stellen kann. Sie müssen diese/n in der Regel selbst bezahlen. Ob die Möglichkeit einer Kostenübernahme (Prozesskostenhilfe) besteht, kann Ihnen die Anwältin/der Anwalt sagen. Ggf. lässt das Gericht eine Nebenklage zu, so dass Ihnen weitreichende Rechte als Zeugin oder Opfer einer Straftat in dem Strafprozess gegen Ihren (ehemaligen) Partner/Ehemann zustehen. Über die Beratungsstellen können Sie in Kontakt mit erfahrenen Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen kommen.

Wenn Sie Fragen zum Ablauf der Hauptverhandlung haben, sich genauer über Ihre Rechte und Möglichkeiten als Zeugin informieren möchten oder z. B. Begleitung am Tag Ihrer Aussage vor Gericht wünschen, können Sie sich an die **Zeugenbetreuung** des Gerichtes wenden (siehe Adressteil).

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (TOA) IN STRAFSACHEN

In einem laufenden Ermittlungs-/Strafverfahren besteht die Möglichkeit, unter aktiver Mitwirkung der Beteiligten einen TOA¹ durchzuführen. Beauftragt wird die TOA-Stelle von der Staatsanwaltschaft oder, wenn bereits Anklage erhoben wurde, vom zuständigen Gericht. Beschuldigte und Geschädigte

¹ Rechtsgrundlagen: § 46a StGB (Strafgesetzbuch), § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (Strafprozessordnung), § 155a StPO

können ihr Interesse an einem TOA bereits bei ihrer polizeilichen Vernehmung mitteilen oder einen TOA schriftlich bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht selbst anregen. Die TOA-Stelle für Verfahren gegen erwachsene Beschuldigte ist bei der Staatsanwaltschaft Hamburg angesiedelt. Der TOA ist ein außergerichtlicher Tatausgleich in Strafsachen, in dem Beschuldigte und Geschädigte die Möglichkeit erhalten, mit Unterstützung einer professionellen Vermittlung die Folgen einer Straftat auszugleichen (Tatfolgenausgleich). Ein erfolgreicher Ausgleich ist auch ohne erneute Begegnung zwischen den Beteiligten möglich. Ein TOA setzt voraus, dass die beschuldigte Person den Tatvorwurf einräumt und zur Wiedergutmachung bereit und die geschädigte Person an einem Ausgleich interessiert ist.

Zunächst werden mit den Beteiligten in **Einzelgesprächen** die Bereitschaft und Interessen abgeklärt sowie die Möglichkeiten eines TOA im vorliegenden Verfahren besprochen. **Bei Beziehungsgewalt findet eine Kontaktaufnahme mit den beschuldigten Personen ausschließlich im Einverständnis mit den Geschädigten statt.** Nach den Einzelgesprächen vermittelt die/der TOA-Mediator(in) zwischen den Beteiligten die konkreten Wiedergutmachungsleistungen und bereitet ggf. ein vom Opfer gewünschtes, gemeinsames Ausgleichsgespräch vor. Alle vereinbarten Ausgleichsverpflichtungen werden schriftlich festgehalten und deren Einhaltung kontrolliert. Erst nach vollständiger Erfüllung ist ein TOA erfolgreich abgeschlossen.

Die Teilnahme am TOA ist freiwillig und kostenlos.

TEIL 3

ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Der 3. Teil informiert Sie über zivilrechtliche Möglichkeiten, um sich vor weiteren Gewalttätigkeiten zu schützen. Sie erfahren z. B., wie Sie Kontakt- und Näherungsverbote oder das Verbot für den Täter, die gemeinsame Wohnung weiter zu nutzen, bei Gericht erreichen können (Gewaltschutzgesetz).

Wenn Sie (und Ihre Kinder) Opfer häuslicher Gewalt oder Stalking geworden sind und die Gefahr besteht, dass es zu weiteren Übergriffen kommt, können Sie Schutzanordnungen und/oder die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Gericht beantragen. Zuständig ist das **Familiengericht**.

Beim **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** bestehen für die örtliche Zuständigkeit folgende Wahlmöglichkeiten:

Das Gericht, in dessen Bezirk

- die Tat begangen wurde,
- sich die gemeinsame Wohnung befindet oder
- der Antragsgegner wohnt.

Die Anträge können Sie mit Unterstützung einer Anwältin/eines Anwaltes, der Interventionsstelle pro-aktiv Hamburg oder selbst bei der Rechtsantragsstelle im Familiengericht stellen. Wenn Sie kein oder ein geringes Einkommen haben, können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen. Der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe sollte (möglichst) gleichzeitig gestellt werden.

Sie können jeweils Anträge auf eine **Einstweilige Anordnung** unabhängig von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens stellen. In Eilfällen wird so der schnelle und in der Regel kostengünstigere Rechtsweg eröffnet. Wenn Sie eine Einstweilige Anordnung beantragen, wird meist innerhalb weniger Tage ein richterlicher Beschluss erlassen.

Der Antrag muss begründet und die Voraussetzungen für

die Anordnung glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch zulässige Beweismittel, auch eine eidesstattliche Versicherung. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Ihre Schilderungen der Wahrheit entsprechen. Das Gesetz verlangt sogenannte präsenste Beweismittel, damit eine Beweisaufnahme sofort erfolgen kann. D. h. bei einer Antragstellung bzw. mündlichen Verhandlung müssen Beweismittel, insbesondere Zeugen, gleich mitgebracht werden! Beweismittel können z. B. ärztliche Atteste, Aktenzeichen von Strafanzeigen, SMS und E-Mails, die Sie vom Antragsgegner erhalten haben, sein.

Nach Erlass einer Schutzanordnung kann auf Antrag des Antragsgegners eine mündliche Anhörung anberaumt werden. Es ist möglich zu beantragen, dass Ihre Anhörung getrennt von dem Antragsgegner erfolgt, um ein gefährliches Zusammenreffen mit ihm im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung zu vermeiden. Dies muss gut begründet werden.

Da gerichtliche Verfahren und Entscheidungen sehr lange dauern können, sollten Schutzanordnungen und andere zivilrechtliche Ansprüche im **Eilverfahren** durchgesetzt werden. Beachten Sie bitte, dass Beschlüsse des Gerichts nach dem GewSchG, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind, durch eine/n Gerichtsvollzieher/in zugestellt werden müssen. Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden kann, sollten Sie die Kostenübernahme für die erste Zustellung bei Ihrem Antrag auf Maßnahmen nach dem GewSchG mit beantragen.

SCHUTZANORDNUNGEN

Dem Täter können vom Gericht Misshandlungs-, Bedrohungs-, Belästigungs- und Kontaktverbote (einschließlich der persönlichen Annäherung) nach **§ 1 Gewaltschutzgesetz** bzw. § 1666 BGB zugunsten von Kindern erteilt werden. Ihm können zum Beispiel die Kontaktaufnahme zu Ihnen (per Telefon, SMS, E-Mail etc.), die Annäherung an Ihre Arbeitsstelle oder Wohnung, den Kindergarten oder die Schule Ihrer Kinder verboten werden.

Die Polizei wird über Anordnungen nach § 1 GewSchG informiert. Die Schutzanordnungen werden befristet, können auf Antrag aber verlängert werden.

Verstößt der Antragsgegner gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG, macht er sich strafbar. Sie können (erneut) die Polizei kontaktieren und Anzeige erstatten.

Außerdem können Sie beim Gericht beantragen, dass ihm die Zahlung eines Ordnungsgeldes auferlegt wird (Bestrafungsantrag). Ersatzweise kann auch eine Ordnungshaft angeordnet werden. Für einen Bestrafungsantrag können Sie ebenfalls Verfahrenskostenhilfe beantragen. Auch dieser kann mit Unterstützung einer Anwältin/eines Anwaltes, mit pro-aktiv Hamburg oder von Ihnen selbst beim Familiengericht gestellt werden. Hierfür sind ebenfalls Beweismittel notwendig.

ZUWEISUNG DER WOHNUNG

Sie können beim Familiengericht die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung gemäß **§ 2 Gewaltschutzgesetz** beantragen. Die Verweisung kann auch zugunsten Ihrer Kinder nach § 1666 BGB ausgesprochen werden. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, können Sie auch die Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361 b BGB bzw. der Wohnung nach § 14 Lebenspartnerschaftsgesetz zur alleinigen Nutzung beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie getrennt leben wollen oder bereits getrennt leben und die Wohnungszuweisung notwendig ist, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden.

Gleichzeitig mit der Zuweisung der Wohnung an Sie kann dem Täter untersagt werden, die Wohnung zu kündigen oder Ihnen die Nutzung der Wohnung zu erschweren. Sind Sie alleinige Mieterin der Wohnung und leben Sie in einer (nichtehelichen) dauerhaften Lebensgemeinschaft mit dem Täter, können Sie vor dem Familiengericht die Räumung der Wohnung verlangen. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, sollten Sie sich von einer Anwältin/einem Anwalt beraten lassen, ob ein Ausscheiden des Täters aus dem Mietvertrag durchsetzbar ist. Das Gericht kann Ihnen aber auf jeden Fall für einen befristeten Zeitraum die alleinige Nutzung dieser Wohnung ermöglichen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Mietvertrag allein vom Täter abgeschlossen wurde.

Zusätzlich besteht immer die Möglichkeit, ein Zutritts-, Misshandlungs-, Bedrohungs-, Belästigungs- und Kontaktverbot

(einschließlich der persönlichen Annäherung) gemäß § 1 GewSchG per Eilverfahren zu erwirken.

Bei einer Wohnungszuweisung nach §§ 1361 b, 1568 a BGB bzw. §§ 14, 17 LPartG ist die örtliche Zuständigkeit ausschließlich, d. h. nicht wählbar, in folgender Reihenfolge:

Zuständig ist das Gericht,

- bei dem die Ehesache oder Lebenspartnerschaftssache anhängig ist oder war,
- in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der eingetragenen Lebenspartner befindet,
- in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt,
- in dessen Bezirk die Antragstellerin wohnt.

Zugunsten Ihrer Kinder können gleichlautende Anträge nach §§ 1666 und 1666 a BGB gestellt werden, da für sie das Gewaltschutzgesetz nicht anwendbar ist.

Weitere Informationen zu den Antragstellungen erhalten Sie z. B. bei pro-aktiv Hamburg (siehe Umschlag).

Es ist gut möglich, dass Sie nun noch eine Reihe weiterer Fragen haben oder gern persönlich besprechen möchten, wie Sie sich künftig am besten schützen können. Auch gibt es noch weitere Rechte, die Sie nutzen können, wenn Sie von Gewalt in der Beziehung betroffen sind. Lassen Sie sich darüber informieren. Wir möchten Sie ermutigen, sich an eine der Beratungsstellen zu wenden, die Sie im Teil 4 finden.

TEIL 4

WO FINDE ICH WAS?

Im 4. Teil finden Sie Adressen von Beratungsstellen, Familiengerichten und weiteren Unterstützungsangeboten für Betroffene von Beziehungsgewalt in Hamburg.

Polizei Notruf 110

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle
für Opfer von Gewalt
Institut für Rechtsmedizin am UKE
Butenfeld 34 | 22529 Hamburg Tel. 74 10-52 127

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung Tel. 42843-3899
Strafjustizgebäude -3126
Sievekingplatz 3 | 20355 Hamburg

Zuständige Ämter und Behörden in Hamburg:
HamburgService Tel. 115

FRAUENHÄUSER IN HAMBURG

Frauenhaus des Diakonischen Werkes
www.frauenhaus-hamburg.de Tel. 19 251

1. + 3. Hamburger Frauenhaus
(Aufnahme von Jungen über 14 Jahre) Tel. 19 702

2. Hamburger Frauenhaus Tel. 19 710

4. Hamburger Frauenhaus Tel. 19 704

5. Hamburger Frauenhaus Tel. 19 715

www.hamburgerfrauenhaeuser.de

BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
www.hilfetelefon.de Tel. 08000-116 016

pro-aktiv Hamburg
www.gewaltschutz-hamburg.de

i.bera
Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer
von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat
www.verikom.de Tel. 350 17 72 26

LÄLE
Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer
von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat
www.ikb-integrationszentrum.de Tel. 72 96 32 26

Opferhilfe Beratungsstelle
www.opferhilfe-hamburg.de Tel. 38 19 93

Trauma-Ambulanzen für Erwachsene
Asklepios Klinik Nord – Ochsenzoll Tel. 181887-2428
www.asklepios.com /-2590
Universitätsklinikum Eppendorf Tel. 7410-53210

biff - Beratung und Information für Frauen
 biff Altona/Eimsbüttel Tel. 43 63 99
 biff Winterhude Tel. 280 79 07
 biff Harburg Tel. 77 76 02
www.biff.de

patchwork - Frauen für Frauen gegen Gewalt
www.patchwork-hamburg.org Tel. 0171 633 25 03

Amnesty for Women e. V.
www.amnestyforwomen.de Tel. 38 47 53

iaf – Verband binationaler Familien und
 Partnerschaften
www.verband-binationaler.de Tel. 44 69 38

Zuflucht
 Schutz und Hilfe vor Zwangsverheiratung
 und anderer familiärer Gewalt für
 Mädchen/junge Frauen
www.basisundwoege.de Tel. 38 64 78 78

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen
www.frauennotruf-hamburg.de Tel. 25 55 66

WEISSER RING Hamburg
www.weisser-ring.de Tel. 116 006

FAMILIENGERICHTE IN HAMBURG

Familiengericht Hamburg-Mitte
 Sievekingplatz 1 | 20355 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Altona
 Max-Brauer-Allee 91 | 22765 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Wandsbek
 Schloßstr. 12 | 22041 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Bergedorf
 Ernst-Mantius-Str. 8 | 21029 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Harburg
 Buxtehuder Str. 9 | 21073 Hamburg

Familiengericht Hamburg-St. Georg
 Lübeckertordamm 4 | 20099 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Barmbek
 Spohrstr. 6 | 22083 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Blankenese
 Dormienstr. 7 | 22587 Hamburg

Die **Rechtsantragsstellen** in den Familiengerichten sind
 Montag – Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

KINDER UND JUGENDLICHE

Ihr zuständiges Jugendamt erreichen Sie über den HamburgService Tel. 115

Kinderkompetenzzentrum
Institut für Rechtsmedizin am UKE
Untersuchung von Kindern und Jugendlichen
bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch Tel. 7410-52127

Kinderschutzzentrum Hamburg
www.kinderschutzzentrum-hh.de Tel. 491 0007

Kinderschutzzentrum Harburg
www.ksz-harburg.de Tel. 790 1040

Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche
Universitätsklinikum Eppendorf
www.uke.uni-hamburg.de Tel. 7410 – 52230

Mädchenhaus Hamburg Tel. 42 84 92 65

Kinderschutz-Hotline
der Hamburger Jugendämter Tel. 426 427 428

Kinder- und Jugendnotdienst Tel. 42 84 90

Hotline Sei stark - hol dir Rat!
Hotline für Kinder und Jugendliche,
die bedroht, geschlagen, erpresst
oder gemobbt werden
www.sei-stark.hamburg.de Tel. 01802 000 539

ANGEBOTE FÜR TÄTER

Hamburger Gewaltschutzzentrum
Verantwortungstraining
für gewaltfreie Beziehungen
www.hamburgergewaltschutzzentrum.de Tel. 28 00 39 50

Männer gegen Männergewalt
www.gewaltberatung-hamburg.org Tel. 220 12 77

ZUM WEITERLESEN

Buskotte, Andrea: Gewalt in der Partnerschaft. Ursachen, Auswege, Hilfen. Düsseldorf 2007

Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Opladen 2008

Frauen informieren Frauen - FiF e.V. (Hrsg.): Wege aus der Gewalt in Partnerschaft und Familie. Informationshandbuch für Frauen. Kassel 2010

Herrmann, Judith: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. Paderborn 2010

Hirigoyen, Marie-France: Die Masken der Niedertracht. Seelische Gewalt im Alltag und wie man sich dagegen wehren kann. München 2006

Sitorius, Birgit/Stöcker-Zafari, Hiltrud: Trennung und Scheidung binationaler Paare. Ein Ratgeber. Hrsg. v. Verband binationaler Familien und Partnerschaften. Frankfurt 2002

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006

Schneidt, Katja: Du hast keine Macht über mich! Wie man sich vor häuslicher Gewalt schützen kann. München 2012

Sehr informativ ist auch die Internetseite

www.gewaltschutz.info

Alle Informationen finden Sie dort auch in 7 verschiedenen Sprachen.



pro-aktiv Hamburg

www.gewaltschutz-hamburg.de
info@gewaltschutz-hamburg.de